

**Grundordnung  
der Hochschule Kaiserslautern  
vom 23.07.2020**

(Hochschulanzeiger Nr. 7 vom 31. August 2020)

- nichtamtliche Lesefassung –

Geändert durch Ordnung vom:

- 14.10.2020 (Hochschulanzeiger Nr. 8/2020 vom 22. Oktober 2020, S. 2)
- 12.04.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 4/2021 vom 30.04.2021, S. 3)

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Aufbau der Hochschule**

- § 1 rechtliche Stellung der Hochschule
- § 2 Leitung der Hochschule
- § 3 Mitglieder und Angehörige der Hochschule

#### **1. Zentrale Organe und Gremien**

- § 4 Zentralorgane
- § 5 Hochschulrat
- § 6 Senat
- § 7 Gleichstellungsbeauftragte
- § 8 Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren/Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger

#### **2. Fachbereiche**

- § 9 Fachbereiche und ihre Organe
- § 10 Fachbereichsräte
- § 11 Studiengangsleitung
- § 12 Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereiches

### **II. Allgemeine Verfahrensvorschriften**

- § 13 Verfahrensgrundsätze
- § 14 Einberufungen und Beschlussfähigkeit
- § 15 Beschlüsse und Umlaufverfahren
- § 16 Qualitätssicherung
- § 17 Sonstige Ausschüsse

### **III. Wahlen (aufgehoben)**

### **IV. Berufungen von Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte**

#### **1. Berufung von Professorinnen und Professoren**

- § 56 Ausschreibungen
- § 57 Berufungskommission
- § 58 Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber
- § 59 Probelehrveranstaltungen, Probevortrag und Bewerberinnen- oder Bewerbergespräch
- § 60 Festlegung des Besetzungsvorschlages
- § 61 Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren

## **2. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte**

§ 62 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 63 Lehrbeauftragte

## **V. Verfahren zur Gewährung von Leistungsbezügen und zur Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen**

§ 64 Besondere Leistungsbezüge

§ 65 Funktions-Leistungsbezüge

§ 66 Forschungs- und Lehrzulagen

## **VI. Wissenschaftliche Einrichtungen, Betriebseinheiten und An-Institute**

§ 67 Wissenschaftliche Einrichtungen, Betriebseinheiten

§ 68 An-Institute

## **VII. Privat finanzierte Auftragsforschung**

§ 69 Selbstlosigkeit

§ 70 Ausschließlichkeit

§ 71 Verbot unverhältnismäßiger Vergütungen

§ 72 Inkrafttreten

## **I. Aufbau der Hochschule**

### **§ 1 Rechtliche Stellung, Sitz und Gliederung der Hochschule; Logo**

(1) Die Hochschule ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes und gleichzeitig staatliche Einrichtung. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung und erfüllt ihre Aufgaben gemäß HochSchG.

(2) Sie führt den Namen Hochschule Kaiserslautern (University of Applied Sciences). Die Hochschule hat Standorte in Kaiserslautern, Pirmasens und Zweibrücken. Ihr Sitz ist Kaiserslautern. Sie führt ein eigenes Logo.

(3) Sie gliedert sich in die fünf Fachbereiche Angewandte Ingenieurwissenschaften, Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften, Bauen und Gestalten, Betriebswirtschaft sowie Informatik und Mikrosystemtechnik.

### **§ 2 Leitung der Hochschule**

(1) Die Hochschule wird von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet und von bis zu zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vertreten.

(2) Wird die Präsidentin oder der Präsident durch zwei Vizepräsidentinnen oder zwei Vizepräsidenten mit jeweils hälftiger Freistellung unterstützt und vertreten, dürfen diese nicht dem gleichen Fachbereich angehören. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten einschließlich Haushalts-, Bau- und Personalangelegenheiten wird die Präsidentin oder der Präsident durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten. Im Falle der Verhinderung der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten wird die Präsidentin oder der Präsident in allen Angelegenheiten durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten.

(3) Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit im Namen der Hochschule ist nur die Präsidentin oder der Präsident befugt, soweit sie oder er nicht hauptberuflich an der Hochschule tätige Mitglieder hierzu ermächtigt hat.

### **§ 3 Mitglieder und Angehörige der Hochschule**

(1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule hauptberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die eingeschriebenen Studierenden sowie die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden. Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern haben auch Personen, die, ohne Mitglieder zu sein, in der Hochschule mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten hauptberuflich tätig sind.

(2) Mitglieder der Hochschule haben das Recht, an der Selbstverwaltung der Hochschule mitzuwirken. Sie sind in den Gremien der Hochschule aktiv und passiv wahlberechtigt. Ihnen steht das Recht auf Nutzung der hochschulischen Einrichtungen zu.

(3) Angehörige der Hochschule Kaiserslautern sind Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler sowie in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren, Gasthörerinnen und Gasthörer, Frühstudierende, Teilnehmende an grundständigen Modulen und Studienprogrammen oder anderen Zertifikatsangeboten der hochschulischen Weiterbildung (§ 18 Absatz 2 Satz 3 EinschreibeO) sowie sonstige Beamtinnen, Beamte und Angestellte nach ihrem Ausscheiden durch Eintritt in den Ruhestand oder die alters- oder krankheitsbedingte Berentung. Ihre Rechte und Pflichten werden in der Richtlinie für Angehörige der Hochschule geregelt.

(4) Angehörige der Hochschule sind gemäß dieser Ordnung weder aktiv noch passiv wahlberechtigt. Eine Mitwirkung in den Gremien der Hochschule und der hochschulischen Einrichtungen ist ausgeschlossen.

(5) In den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren sowie Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern steht das Recht zu entsprechend den Bestimmungen des Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Form zu lehren sowie nach Maßgabe der entsprechenden Fachprüfungsordnung das Recht zu Hochschulprüfungen, entsprechend den Bestimmungen des Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Form abzunehmen. Rechte zur Tätigkeit in der Forschung sowie der Nutzung von Ressourcen regelt die Richtlinie über die Rechte von in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren sowie Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler der Hochschule Kaiserslautern.

#### **1. Zentrale Organe und Gremien**

### **§ 4 Zentralorgane**

(1) Zentralorgane der Hochschule sind der Hochschulrat, der Senat, die Präsidentin oder der Präsident.

(2) Die Aufgaben und die Zusammensetzung des Hochschulrates ergeben sich aus dem HochSchG.

(3) Die Aufgaben und die Zusammensetzung des Senats ergeben sich aus dem HochSchG und dieser Grundordnung.

(4) Die Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten ergeben sich aus dem HochSchG.

### **§ 5 Hochschulrat**

(1) Der Hochschulrat besteht aus zehn Mitgliedern, von denen fünf den Bereichen Wirtschaftsleben, Wissenschaft und öffentliches Leben sowie weitere fünf der Hochschule angehören. Die weitere Zusammensetzung bestimmt sich nach dem HochSchG.

(2) Mindestens drei interne Mitglieder des Hochschulrates müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Ein Mitglied soll aus der Gruppe der Studierenden gewählt werden.

(3) Die Amtszeit des Hochschulrates beträgt fünf Jahre. Scheidet ein Mitglied der Hochschule aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Mitglied nachgewählt.

## **§ 6 Senat**

(1) Dem Senat gehören an:

1. die Präsidentin oder der Präsident als vorsitzendes Mitglied
2. zehn Vertreter der Gruppe der Professorinnen oder Professoren
3. fünf Vertreter der Gruppe der Studierenden
4. drei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und nicht

wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die Kanzlerin oder der Kanzler und die Dekaninnen oder Dekane gehören dem Senat beratend an, sofern sie nicht Mitglied gemäß Abs. 1 Satz 1 sind oder dem Hochschulrat angehören

(2) Die Professorinnen und Professoren der Fachbereiche wählen je zwei ihrer Vertreter aus dem Fachbereich in den Senat.

(3) Die Studierenden der Fachbereiche wählen je eine Vertreterin oder einen Vertreter aus dem Fachbereich in den Senat.

(4) Die akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen je eine Vertreterin oder einen Vertreter je Standort in den Senat.

(5) Scheidet ein Mitglied des Senats aufgrund der Wahl in den Hochschulrat aus dem Senat aus, rückt das Ersatzmitglied in den Senat nach. Ist kein Ersatzmitglied gewählt, kann der Fachbereich für die verbleibende Amtszeit des Senats ein Mitglied nachwählen.

(6) Eine Änderung der Sitzverteilung während einer laufenden Amtsperiode erfolgt nicht. Die Amtszeit der Mitglieder des Senats beträgt drei Jahre, für Studierende ein Jahr. Die Amtszeit endet spätestens mit Konstituierung des neuen Senats.

## **§ 7 Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte achtet auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen, sonstige Mitarbeiterinnen und Studierende; sie unterstützt die Hochschule in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte soll jeweils einmal im Jahr dem Senat über die von ihr gesetzten Ziele und deren Verwirklichung berichten.

## **§ 8 Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren/Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger**

(1) Die Hochschule kann durch Beschluss des Senats Personen, die sich um die Hochschule verdient gemacht haben, die Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators verleihen. Die Präsidentin oder der Präsident leitet Vorschläge zur Verleihung der Ehrensensatorenwürde in Abstimmung mit den Dekaninnen oder Dekanen an den Senat weiter.

(2) Die Hochschule kann durch Beschluss des Senats Personen, die sich um Wissenschaft oder Kunst besonders verdient gemacht haben, die Würde einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers verleihen. Die Präsidentin oder der Präsident leitet Vorschläge zur Verleihung der Ehrenbürgerwürde in Abstimmung mit den Dekaninnen oder Dekanen an den Senat weiter.

(3) Für die Behandlung von Vorschlägen gemäß Abs. 1 sind zwei Sitzungen des Senats vorzusehen, wobei in der ersten Sitzung lediglich die begründete Nominierung der vorgeschlagenen Person erfolgt. In einer weiteren Sitzung wird ein entsprechender Antrag zur Abstimmung gestellt. Für einen Beschluss bedarf es

der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen und von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

## **2. Fachbereiche**

### **§ 9 Fachbereiche und ihre Organe**

(1) Organe der Fachbereiche sind

1. der Fachbereichsrat
2. Dekanin oder der Dekan

(2) Der Fachbereichsrat entscheidet über die Angelegenheiten des Fachbereichsrates von grundsätzlicher Bedeutung. Die besonderen Aufgaben ergeben sich aus dem HochSchG.

### **§ 10 Fachbereichsräte**

(1) Der Fachbereichsrat besteht aus

1. neun Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß HochSchG
2. sechs Mitglieder der Studierenden gemäß HochSchG
3. zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäß HochSchG. Die Mitglieder gemäß HochSchG bilden dabei eine Gruppe.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichs beträgt drei Jahre. Die der studentischen Mitgliedern ein Jahr. Sie endet spätestens mit Konstituierung eines neuen Fachbereichsrats.

### **§ 11 Studiengangsleitung**

(1) Die Fachbereiche richten für jeden Studiengang eine Studiengangsleitung ein. Die Studiengangsleitung kann durch eine oder mehrere Personen gebildet werden.

(2) Zu Studiengangsleitungen können Professorinnen und Professoren, die in der Regel in dem Zeitraum der vergangenen zwei Jahre in dem zu leitenden Studiengang gelehrt haben sollen, bestellt werden. Aufgabenstellung und Kompetenzen der Studiengangsleitung werden durch den Fachbereichsrat festgelegt.

(3) Im Falle eines Rücktritts der Studiengangsleitung ist die Inhaberin oder der Inhaber dieser Funktion verpflichtet, ihre oder seine Funktion bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen.

### **§ 12 Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereiches**

(1) Der Fachbereich soll gemäß HochSchG eine Gleichstellungsbeauftragte bestellen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche achten auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen, Assistentinnen und Studierende, die dem Fachbereich zugeordnet sind.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche werden aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden hauptamtlichen Mitgliedern vom Fachbereichsrat für die Dauer von drei Jahren bestellt.

(4) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt grundsätzlich in der ersten Sitzung der neu gewählten Fachbereichsräte in geheimer Abstimmung. Vorschläge können von im Fachbereich tätigen hauptamtlichen Mitgliedern bis eine Woche vor der Fachbereichsratsitzung mit dem Einverständnis der Vorgesetzten bei der Dekanin oder beim Dekan eingereicht werden.

## **II. Allgemeine Verfahrensvorschriften**

### **§ 13 Verfahrensgrundsätze**

(1) Gremien geben sich eine Geschäftsordnung. Hat ein Gremium keine Geschäftsordnung beschlossen oder ist ein Sachverhalt nicht geregelt, gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

(2) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Besetzungen von Ausschüssen sind keine Personalangelegenheiten.

(3) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Gremiums.

(5) Bei Entscheidungen, Abstimmungen und Beratung der Organe, Gremien und Ausschüsse dürfen Personen, die befangen sind, nicht mitwirken. Befangen im Sinne dieser Regelung sind Personen, die

1. selbst beteiligt sind,
2. Angehörige einer oder eines Beteiligten sind,
3. eine Beteiligte oder einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht oder in diesem Verfahren vertreten,
4. Angehörige der Person sind, die eine Beteiligte oder einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt,
5. die bei einer oder einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt sind; dies gilt nicht für ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Land Rheinland-Pfalz oder der Hochschule,
6. als Angehörige gelten auch Lebenspartnerinnen und -partner, Pflegekinder und Pflegeeltern.
7. Beteiligt ist, wer durch die Tätigkeit oder die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs-, Bevölkerungs- oder Mitgliedergruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht bei Wahlen.

### **§ 14 Einberufungen und Beschlussfähigkeit**

(1) Gremien und Ausschüsse werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich eingeladen. Auf Verlangen der Hochschulleitung, eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder, oder aller Mitglieder einer Mitgliedergruppe des Gremiums hat die oder der Vorsitzende das Gremium unverzüglich einzuberufen.

(2) Gremien und Ausschüsse planen ihre Sitzungstage in der Regel im Voraus für das jeweilige Semester.

(3) Gremien und Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(4) eine Sitzung kann auch virtuell stattfinden.

### **§ 15 Beschlüsse und Umlaufverfahren**

(1) Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Hochschulgesetz oder diese Grundordnung nichts anderes vorsehen.

(2) Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist eine Abstimmung im Umlaufverfahren per E-Mail oder in Schriftform zulässig. Eine Abstimmung im Umlaufverfahren setzt eine umfassende Behandlung des Beschlussgegenstandes in der Sitzung voraus. Die Frist zur Abgabe der Stimme endet eine Woche nach Zugang des Beschlussvorschlages. Über das Abstimmungsergebnis des Beschlusses im Umlaufverfahren informiert das vorsitzende Mitglied die Gremienmitglieder unverzüglich.

(3) In der folgenden Sitzung wird das Gremium nochmals über das Abstimmungsergebnis informiert und eine entsprechende Beschlussfassung ins Protokoll aufgenommen. Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen bei Personalangelegenheiten und akademischen Ehrungen.

### **§ 16 Qualitätssicherung**

(1) Um die Qualität in den Bereichen von Forschung, Lehre, Studium, Verwaltung und weiterer zentraler Einrichtungen zu sichern und zu verbessern, richtet die Hochschule ein Qualitätsmanagementsystem gem. HochSchG ein.

(2) Inhalt und Verfahren sind in einem gesonderten Teil dieser Grundordnung als Teil-Grundordnung geregelt.

### **§ 17 Errichtung und Aufgaben von Ausschüsse**

(1) Gremien können Ausschüsse bilden. Diesen Ausschüssen kann Entscheidungsbefugnis übertragen werden.

(2) Soll ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis eingerichtet werden, sind die Aufgaben in dem Einsetzungsbeschluss konkret nach Inhalt, Zweck und Ausmaß zu beschreiben. Die Bestellung des Ausschusses endet mit der Amtszeit des Gremiums, das ihn eingesetzt hat. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende eines Ausschusses berichtet dem Gremium regelmäßig.

(3) Die Ausschüsse bestehen in der Regel mindestens aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je einer Vertreterin oder einem Vertreter aus der Gruppe gemäß § 37 Absatz 2 Nr. 2 HochSchG und aus der gemeinsamen Gruppe der akademischen und den nicht wissenschaftlichen Mitarbeitenden gemäß § 37 Absatz 2 Satz 5 HochSchG. In Ausschüssen, denen keine Entscheidungsbefugnis nach Absatz 1 übertragen wurde, kann Abweichendes gelten.

(4) Die Mitglieder eines Ausschusses wählen aus ihrer Mitte das vorsitzende und das stellvertretend vorsitzende Mitglied mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder.

(5) Ein Ausschuss kann durch das einrichtende Gremium wieder aufgehoben werden.

(6) Bei Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis muss beim Ausscheiden eines Mitglieds eine Nachbesetzung stattfinden.

### **III. Wahlen einschließlich §§ 18 bis 55 (aufgehoben)**

## **IV. Berufungen von Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte**

### **1. Berufung von Professorinnen und Professoren**

#### **§ 56 Ausschreibungen**

Die Präsidentin oder der Präsident weist einem Fachbereich unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplans eine Stelle zu. Der Entwurf des Ausschreibungstextes für die zu besetzende Stelle wird von der Berufungskommission erstellt und vom Fachbereichsrat verabschiedet. Die Ausschreibungstexte bedürfen der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten.

#### **§ 57 Berufungskommission**

(1) Zur Vorbereitung der Vorschlagsliste wird eine Berufungskommission mit mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern vom Fachbereichsrat vorgeschlagen und durch die Präsidentin oder den Präsidenten eingesetzt. Drei der Mitglieder, aber mindestens die Mehrheit der Mitglieder, müssen Professorinnen oder Professoren sein. Im Übrigen gehören der Berufungskommission eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden an gem. HochSchG. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches oder die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule gehört ebenfalls der Berufungskommission mit beratender Stimme an. Der Berufungskommission sollte ein externes Mitglied mit einschlägiger Berufserfahrung angehören; in besonderen Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden, zum Beispiel, wenn nach mehrfachen Versuchen kein externes Mitglied gewonnen werden konnte. Darüber hinaus kann eine sachverständige Dritte oder ein sachverständiger Dritter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung gem. § 37 Absatz 2 Nummer 4 HochSchG oder eine qualifizierte Person, die nicht Mitglied der Hochschule ist, dem Berufungsausschuss als beratendes Mitglied angehören oder zur Beratung hinzugezogen werden.

(2) An der Entscheidung über Vorschläge für die Berufung von Professorinnen oder Professoren können Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs, die dem Fachbereichsrat nicht angehören, stimmberechtigt mitwirken, wenn sie der Dekanin oder dem Dekan innerhalb der Bewerbungsfrist für die zu besetzende Professorenstelle schriftlich mitteilen, dass sie ihr Stimmrecht ausüben wollen. Sie gelten bei der Bestimmung der Mehrheit nach nur insoweit als dem Gremium angehörig, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben. Satz 1 gilt für gemeinsame Ausschüsse entsprechend.

(3) Bei der Einsetzung einer Berufungskommission schlägt der Fachbereichsrat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter vor. Die Präsidentin oder der Präsident legt den Vorsitz und die Stellvertretung fest. Gehört die Dekanin oder der Dekan der Berufungskommission nicht an, so ist er oder sie zu deren Sitzungen zu laden; er oder sie kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident wirkt bei der Einholung auswärtiger Gutachten gem. Hochschulgesetz mit. Die Fachbereiche leiten der Präsidentin oder dem Präsidenten die Namen der Gutachterinnen und Gutachter schriftlich oder elektronisch zu. Die Präsidentin oder der Präsident genehmigt die Zusammensetzung.

#### **§ 58 Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber**

(1) Alle Bewerberinnen oder Bewerber werden in einer Erfassungsliste erfasst und es wird jeweils ein schriftliches Bewerberinnen- oder Bewerberprofil erstellt.

(2) Die Dekanin oder der Dekan leitet alle Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission weiter. Die Dekanin oder der Dekan kann für die Vorlage des Entwurfs einer Einladungsliste durch die Berufungskommission einen Termin bestimmen. Die Mitglieder

des Fachbereichsrats und der Berufungskommission können nach Eingang der Bewerbungsunterlagen beim Fachbereich diese bei der oder bei dem Vorsitzenden der Berufungskommission einsehen; auf die Verschwiegenheitspflicht ist hinzuweisen. Die Einsichtnahme ist zu dokumentieren.

(3) Die Berufungskommission prüft zunächst, ob die Bewerberinnen oder Bewerber insbesondere die Voraussetzungen des HochSchG und die im Ausschreibungstext genannten Kriterien erfüllen. Die Berufungskommission stimmt über die Einladungsliste ab. Die Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren.

(4) Alle Mitglieder der Berufungskommission erklären, ob und wenn ja welche Bewerberinnen oder Bewerber auf der Erfassungsliste ihnen persönlich bekannt sind. Die gegebenenfalls vorhandenen persönlichen oder beruflichen Beziehungen zu Bewerberinnen oder Bewerbern müssen offengelegt werden.

(5) Werden Bewerberinnen oder Bewerber nicht auf die Einladungsliste gesetzt, so ist dies schriftlich stichhaltig zu begründen.

(6) Werden Bewerberinnen, die die Voraussetzungen des HochSchG erfüllen, nicht eingeladen, so muss die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches zustimmen.

### **§ 59 Probelehrveranstaltungen, Probevortrag und Bewerberinnen- oder Bewerbergespräch**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die unter rechtlichen und fachlichen Gesichtspunkten Aussicht haben, auf die endgültige Besetzungsvorschlagsliste gesetzt zu werden, erhalten auf Vorschlag der Berufungskommission von deren Vorsitzenden eine Einladung zu einer Probelehrveranstaltung, einem Probevortrag und einem Bewerberinnen- oder Bewerbergespräch.

(2) Das von der Berufungskommission gestellte Thema der Probelehrveranstaltung soll den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens drei Wochen vor dem Termin der Probelehrveranstaltungen mitgeteilt werden. Das Thema des Probevortrages kann von der Bewerberin oder dem Bewerber frei aus ihrem/seinem fachlichen Tätigkeitsfeld gewählt werden.

(3) Es können mehrere Bewerberinnen und Bewerber für den gleichen Tag eingeladen werden. Themen und Dauer der Probelehrveranstaltungen und des Probevortrages müssen eine aussagekräftige Grundlage für die Beurteilung der pädagogischen und der fachlichen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers bieten.

(4) Die Probelehrveranstaltungen und Probevorträge sind hochschulöffentlich. Zu den Veranstaltungen werden von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich eingeladen:

1. die Mitglieder der Berufungskommission,
2. die übrigen Mitglieder des Fachbereichsrats,
3. die Professorinnen und Professoren und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben des Fachbereichs, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sind,
4. sowie die Studierenden des Fachbereichs.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Berufungskommission leitet die Veranstaltungen. Diese besteht aus der Probelehrveranstaltung und dem Probevortrag mit jeweils anschließender öffentlicher Fachdiskussion. Die Veranstaltungen werden durch die Anwesenden evaluiert; die Ergebnisse finden Eingang in die Entscheidung über den Berufungsvorschlag.

(6) Das Bewerberinnen- oder Bewerbergespräch findet zwischen der Berufungskommission und den Bewerberinnen oder Bewerbern in nicht öffentlicher Sitzung im Anschluss an die Probelehrveranstaltung oder den Probevortrag statt.

## **§ 60 Festlegung des Besetzungsvorschlages**

(1) Nach Abschluss der Probelehrveranstaltung würdigt die Berufungskommission in einer Stellungnahme die fachliche, persönliche und pädagogische Eignung der Bewerberinnen oder Bewerber. Sie stellt einen mit einer Begründung versehenen Entwurf der Besetzungsvorschlagsliste, die in der Regel drei Personen umfasst, unter Angabe der Reihenfolge der aufgenommenen Bewerberinnen oder Bewerber auf und leitet ihn ggf. zusammen mit einer Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereiches und der Vertreterin oder des Vertreters der Schwerbehinderten der Dekanin oder dem Dekan zu

(2) Die Dekanin oder der Dekan legt den Entwurf der Besetzungsvorschlagsliste mit der Begründung dem Fachbereichsrat zur Beschlussfassung vor. Der Fachbereichsrat beschließt in geheimer Abstimmung eine Besetzungsvorschlagsliste. Dieser Beschluss bedarf neben der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats auch der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Professorinnen und Professoren.

(3) Die Dekanin oder der Dekan leitet die Besetzungsvorschlagsliste in der vom Fachbereichsrat beschlossenen Fassung mit allen Unterlagen der Präsidentin oder dem Präsidenten zu, die oder der ihn dem Berufungsausschuss des Senats zur Stellungnahme vorlegt. Der Besetzungsvorschlagsliste, die drei Namen enthalten soll, ist eine Aufstellung aller Bewerbungen mit allen Bewerbungsunterlagen sowie die wertenden Gutachten des Fachbereiches, die eine genaue Ausarbeitung der Abstufung zwischen den Platzierungen enthalten müssen, hinzugefügt. Die Kopien der Zeugnisse der Bewerberinnen oder Bewerber auf der Besetzungsvorschlagsliste müssen beglaubigt sein.

(4) Der Berufungsausschuss des Senats beschließt in geheimer Abstimmung über die Stellungnahme zur Besetzungsvorschlagsliste.

(5) Der Berufungsausschuss des Senats kann eine Besetzungsvorschlagsliste an den Fachbereichsrat zurückverweisen.

## **§ 61 Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren**

(1) Zu Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren können Personen bestellt werden, die an der Hochschule lehren, ohne dort in der Lehre hauptberuflich tätig zu sein und aufgrund ihrer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen das Ansehen der Hochschule in Öffentlichkeit und Wissenschaft zu mehren geeignet sind.

(2) Vorschläge für die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor werden auf Beschluss des Fachbereichsrats bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht. Das Vorliegen der Voraussetzungen zur Berufung von Professorinnen und Professoren gemäß dem Hochschulgesetz ist ausführlich zu belegen. Beim Nachweis der pädagogischen Eignung ist das Votum der Studierenden zu beachten. Das nähere Verfahren regelt eine vom Senat zu beschließende Richtlinie.

(3) Nach Zustimmung des Senats schlägt die Präsidentin oder der Präsident, über das fachlich zuständige Ministerium, der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten die Bestellung vor.

(4) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können an der Hochschule selbständig forschen, soweit die Ausstattung der Hochschule dies zulässt. Ihnen stehen mitgliedschaftliche Rechte gemäß HochSchG zu.

## **2. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte**

### **§ 62 Lehrkräfte für besondere Aufgaben**

(1) Stellen für hauptberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden hochschulöffentlich und öffentlich ausgeschrieben.

(2) Für die Bestellung von hauptberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben gelten die Vorschriften für die Berufung von Professorinnen und Professoren sinngemäß.

### **§ 63 Lehrbeauftragte**

Lehrbeauftragte werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans bestellt. Lehrbeauftragte werden einer Professorin oder einem Professor des Fachbereiches zugeordnet, die oder der sie fachlich betreut. Für die sachliche Ausstattung ist der jeweilige Fachbereich zuständig.

## **V. Verfahren zur Gewährung von Leistungsbezügen und zur Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen**

### **§ 64 Besondere Leistungsbezüge**

(1) Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 können besondere Leistungsbezüge gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis besonderer, über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Jahren erbrachter Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und/oder Nachwuchsförderung. Die besonderen Leistungsbezüge werden für einen längeren Zeitraum, der in der Regel drei Jahre nicht unterschreiten soll, gewährt. Die Gewährung besonderer Leistungsbezüge soll auch von der Erfüllung einer zuvor abgeschlossenen Zielvereinbarung abhängig gemacht werden, in der die Antragstellerin oder der Antragsteller die in einem drei-Jahreszeitraum geplanten Schwerpunkte ihrer oder seiner Tätigkeit dargelegt hat.

(2) Professorinnen und Professoren, die nach den Besoldungsgruppen berufen sind, schließen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Dekanin oder dem Dekan eine Zielvereinbarung. Diese Zielvereinbarung wird in der Personalakte hinterlegt, das Protokoll in der dazu gehörigen Sachakte.

(3) Nach 1,5 Jahren findet ein protokolliertes Zwischengespräch mit der Dekanin oder dem Dekan statt. In diesem Zwischengespräch kann die Zielvereinbarung geändert werden. Das Protokoll des Zwischengesprächs und die gegebenenfalls geänderte Zielvereinbarung werden ebenso in der Sachakte und Personalakte hinterlegt.

(4) Nach weiteren 1,5 Jahren (insgesamt drei Jahre nach Schließen der Zielvereinbarung) wird die Zielerreichung auf Basis der (ggf. geänderten) Zielvereinbarung und des Protokolls des Zwischengesprächs bewertet. Dieses Gespräch findet mit der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Dekanin oder dem Dekan statt. Aus diesem Gespräch entsteht eine neue Zielvereinbarung für weitere drei Jahre.

(5) Die Leistungsbezüge werden immer mit Wirkung vom 01.01. eines Jahres gewährt. Eine rückwirkende Gewährung ist nicht möglich. Im Falle einer wiederholten Vergabe können laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls gewährt werden.

(6) Im Rahmen der Zielvereinbarung gemäß Absatz 2 kann zu einer Auswahl der folgenden Kriterien Stellung genommen werden:

- besondere Leistungen im Bereich der Lehre, Prüfung, Weiterbildung und Nachwuchsförderung
- Auszeichnungen für herausragende Lehrleistungen

- Weiterentwicklung der Lehr-, Lern- und Betreuungsformen, sowie Teilnahme an hochschuldidaktischer Weiterbildung, unter besonderer Berücksichtigung der aus Lehrevaluationen und der studentischen Veranstaltungsbewertungen gewonnenen Erkenntnisse
- Lehrleistungen, die die Deputatsverpflichtungen deutlich überschreiten
- Abnahme einer überdurchschnittlichen Zahl von Prüfungen
- Betreuung von Abschlussarbeiten (ohne Deputatsanrechnung)
- Wesentliche Beiträge zur Studienreform, Entwicklung innovativer Studiengänge
- Kooperationen mit anderen Hochschulen und Einrichtungen
- Überdurchschnittliche Mitarbeit in Selbstverwaltungsgremien,
- Besonderes Engagement bei der Betreuung und Integration ausländischer Studierender sowie beim internationalen Austausch
- Beteiligung an Projekten für Schülerinnen und Schüler und zur Nachwuchswerbung
- Mitarbeit in Stipendienorganisationen (z.B. Studienstiftung)
- Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung
- Mitteleinwerbung durch Sponsoring und PPP-Projekte (Public-Private-Partnership)
- Beteiligung an der Alumni-Arbeit
- besondere Leistungen im Bereich der Forschung und Kunst
- Drittmiteleinwerbungen
- Publikationen und Vorträge
- Patente
- Erhaltene Preise
- Internationales Engagement in Wissenschaft, Forschung und Kunst
- Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen (Sonderforschungsbereiche, Forschungsgruppen, Kompetenzzentren)
- Vorliegen externer Gutachten über die Forschungsleistungen oder die künstlerischen Leistungen (z.B. im Rahmen von Evaluationen)
- Gutachtertätigkeit für Wissenschaftsförderungseinrichtungen (Deutsche Forschungsgemeinschaft, VW-Stiftung, etc.) oder Mitarbeit in Gremien zur Bewertung hervorragender künstlerischer Leistungen
- Herausgeber- und Gutachtertätigkeit für wissenschaftliche Fachzeitschriften
- Förderung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Nachwuchses
- Organisation von wissenschaftlichen Fachtagungen oder Ausstellungen
- Verantwortliche Ämter in wissenschaftlichen Fachgesellschaften und Forschungsförderungsgesellschaften oder überregionalen künstlerischen Organisationen
- Unterstützung von Existenzgründerinnen und -gründern

### **§ 65 Funktions-Leistungsbezüge**

Zusätzlich erhalten Dekaninnen oder Dekane der Besoldungsgruppen W für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion Funktionsleistungsbezüge grundsätzlich in Höhe von 7 v. H. des Grundgehaltes aus der Besoldungsgruppe W 3.

### **§ 66 Forschungs- und Lehrzulagen**

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Besoldungsgruppen W auf Antrag eine nicht ruhegehaltsfähige Forschungs- und Lehrzulage gewähren, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Bewilligungsbescheid eines privaten Drittmittelgebers muss explizit die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage, deren Höhe sowie Beginn und Ende des Zeitraums, für den sie bewilligt wurde, enthalten. Der Bewilligungsbescheid ist dem Antrag beizufügen. Private Drittmittelgeber sind juristische Personen des bürgerlichen Rechts, Stiftungen, deren Kapital ganz oder überwiegend in privater Hand ist und Privatpersonen.
2. Die Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens müssen gemäß Bewilligungsbescheid – unabhängig von der beantragten Forschungs- und Lehrzulage – vollständig gedeckt sein. Sollte sich im Laufe des Vorhabens eine Finanzierungslücke auftun, die vom privaten Drittmittelgeber nicht gedeckt wird, ist die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet, diese aus der bewilligten Forschungs- und Lehrzulage abzudecken.
3. Das gesamte Drittmittelvorhaben – einschließlich der Forschungs- und Lehrzulage – ist über die Konten der Hochschule abzuwickeln. Die Forschungs- und Lehrzulage wird erst dann ausbezahlt,

wenn die entsprechenden Zuwendungen des privaten Drittmittelgebers auf dem Konto der Hochschule eingegangen sind.

(2) Die Forschungs- und Lehrzulage wird regelmäßig monatlich für die Dauer des Forschungs- und Lehrvorhabens gewährt, sie darf die Höhe des Jahresgrundgehalts der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht überschreiten und wird maximal bis zu der vom privaten Drittmittelgeber bestimmten Höhe abzüglich evtl. durch das Drittmittelvorhaben bedingter hochschulinterner Aufwendungen (Overheadkosten) gewährt.

## **VI. Wissenschaftliche Einrichtungen, Betriebseinheiten und An-Institute**

### **§ 67 Wissenschaftliche Einrichtungen, Betriebseinheiten**

(1) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten können an der Hochschule der Verantwortung eines oder mehrerer Fachbereiche oder unter Verantwortung des Senats eingerichtet werden. Über die Errichtung, Änderung, Aufhebung und Organisation zentraler Einrichtungen bestimmt der Senat und über Fachbereichseinrichtungen der Fachbereichsrat.

(2) Bei zentralen Einrichtungen werden die Leitung und die Stellvertretung für die Dauer von drei Jahren aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat bestellt. Die Bestellung kann durch die Mehrheit der Stimmen des Senats widerrufen werden.

(3) Bei Fachbereichseinrichtungen erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans durch den Fachbereichsrat. Die Bestellung kann durch zwei Drittel der Stimmen des Fachbereichsrats widerrufen werden.

(4) Die Leitung und die Stellvertretung einer Betriebseinheit der Hochschule werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt und widerrufen. Die Leitung und die Stellvertretung einer Betriebseinheit des Fachbereichs werden von der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan bestellt und widerrufen.

(5) Aufgaben, Organisation und Benutzung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten werden durch die jeweiligen Betriebsordnungen geregelt.

### **§ 68 An-Institute**

Die Präsidentin oder der Präsident kann mit Zustimmung des Senats im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung eine rechtlich selbstständige Einrichtung als An-Institut anerkennen, die im Bereich der Forschung, der Lehre oder der wissenschaftlichen Weiterbildung tätig ist.

## **VII. Privat finanzierte Auftragsforschung**

### **§69 Allgemeines**

(1) Die Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 6 Abs. 1 HochSchG) unterhält einen oder mehrere Betriebe gewerblicher Art „privat finanzierte Auftragsforschung“. Diese Betriebe gewerblicher Art verfolgen in Wahrnehmung der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (§ 2 HochSchG) bei ihren Forschungstätigkeiten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zweck der in Abs. 1 genannten Betriebe gewerblicher Art ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung

(3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Forschungsvorhaben im Auftrag von Dritten.

### **§ 70 Ausschließlichkeit**

Die den Betrieben gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur zu Zwecken des Betriebes verwendet werden. Mitglieder der Hochschule erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Betriebe gewerblicher Art.

### **§ 71 Verbot unverhältnismäßiger Vergütungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Betriebe gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 72 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Die Grundordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Hochschule Kaiserslautern vom 28.04.2014 außer Kraft.

(3) Alle zum Zeitpunkt dieser Grundordnung geltenden Satzungen der Hochschule Kaiserslautern bleiben wirksam, soweit sie dieser Grundordnung nicht widersprechen.

Kaiserslautern, den 23.07.2020

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt  
Der Präsident der Hochschule Kaiserslautern